

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.  
1791-1811  
1805**

45 (11.11.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-123939](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-123939)

## Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

### Verordnung. 10.

Ihro Majestät der Kaiserin von ganz Russland zur Regierung der Erbherrschaft Jever allergnädigst verordnete Präsident, Vice Präsident, Rätthe und Assessores, Sügen hiemit zu wissen, welchergestalt die Aelterleute des hiesigen Kaufmanns Amts zu vernehmen gegeben, daß von denen Verkäufern, Hausirern und Liegern außer den freyen Pferde und Jahrmärkten, in der Stadt, Vorstadt, auf den Syhlen und im ganzen Lande der erlassenen Verbotthe vom 9 May 1704, 20 Sept. 1708. und vom 30 Juny 1752 unerachtet, solche Waaren, welche die Amtsgenossen führen, zum großen Nachtheil der Kaufmannschaft verkauft und abgesetzt wurden, daher gebeten haben, die vorhin erlassenen edicte zu erneuern; als wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß allen Verkäufern, Hausirern und Liegern außer den freyen Pferde und Jahrmärkten, bey Strafe der Confiscation ihrer Waare nicht erlaubet seyn solle, weder in der Stadt, Vorstadt, auf den Syhlen, oder im Lande von ihren

Waaren zu verkaufen oder abzusetzen: anbey werden sämmtliche Wirthe der Stadt, Vorstadt und im Lande bey 10 Gfl. unabbittlicher Fiscalischer Brüche befehliget, dergleichen Umläufer, welche außer den Jahrmärkten bey ihnen logiren, dem jedesmaligen Aelterleuten des Kaufmannsamts anzuzeigen, und kein Verschämniß darunter sich zu Schulden kommen lassen. Es soll auch diese Verordnung, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, in den Wirthshäusern affigiret werden, auch werden der Stadtrath, dergleichen die Beamte nachdrücklich angewiesen, durch ihre Untergebene fleißig Acht geben zu lassen, damit derselben genau nachgelebet werde, die Contraventionsfälle aber jedesmal gehörig zur Untersuchung und Bestrafung zu melden.

Wornach sich zu achten. Sigl.  
Jever den 10 Oct. 1794.

( L. S. )

Renoviret den 7 Nov. 1805  
Aus der Regierung.

Beförderung.

Vermöge Rescripti Serenissimae

D. D. Coswig den 17ten Oct. a. c.  
ist der Doctor Diederich Christian  
Toben unter die Zahl der Jeverischen  
Aerzte aufgenommen und demselben  
licentia practicandi ertheilet, auch  
er darauf heute gehödig verpflich-  
tet worden.

Jever d. 6 Nov 1805.

Aus der Regierung.

Gerichtl. Procl.

1 Es wird zu jedermanns  
Nachricht hierdurch öffentlich  
bekannt gemacht, daß der Preis des  
Bieres für jede Tonne auf 2 Rthl.  
9 Schaaßvom 1 Nov. dieses Jah-  
res an, bestimmt und festgesetzt  
sey. Jever d. 6 Nov. 1805.

Aus der Regierung.

2 Wann die Bandter Dofirung  
zur Winterbestückung und die Re-  
paratur der Bandter Hölzung min-  
destannehmend öffentlich verdingen  
werden soll; und hierzu terminus  
auf d 15 dieses angesetzt worden ist;  
so wird solches hierdurch bekannt  
gemacht, und können diejenigen  
welche von dieser Arbeit annehmen  
wollen, sich gedachten Tages des  
Mittags um 12 Uhr an Ort und  
Stelle einfinden, die Bedingungen  
vernehmen, abziehen, und nach Be-  
finden den Zuschlag gewärtigen.  
Wornach ic. Signatum Jever d. 9  
Nov. 1805.

Aus der Regierung hieselbst.

3 Demnach teils auf freywiliges Ansu-  
chen, teils Schuldenhalber folgende Länd-  
ereyen, Heerdstädte und Behausungen, als:

1) Adelheit Maria Omberg Haus,  
Wurf und Garten in Mederns; wovon jäh-  
lich 6½ Smtl. Grundsteuer an Diack Gralls  
Diarks und Folkert Gerden bezahlet wer-  
den müssen.

2. Des Copisten Johann Hermann Kl-

bers Haus nebst Gartengrund in der Dro-  
ckenstraße; wovon jährlich 1 Rthl. 11 Sch.  
10 w. Erbsteuer und bey Veränderungsfäl-  
len 1 Rthl. 11 Sch. 10 w. Weinkauf an der  
Frau Landrichterin Große bezahlet werden  
müß.

3) Folkert Siebels halbes Haus oder Ri-  
zen auf hiesiger Gass, so jetzt von Johann  
Elias bewohnet wird.

4) Gesche Margaretha Uffen Erben, als:  
Gesche Margaretha, des Mins Eden Chri-  
stophers Ehefrauen, Folkert Eiden Beh-  
rens, Berend Hillers Behrens, Charlotte  
Christina des Johann Abtrichs Ehefrauen,  
Ulrich Bernhard Behrens und Margaretha  
Catharina des Mins Friedrich van Thünen  
Ehefrauen adelich freies Landguth, Hall-  
hausen, in Zettener Kirchspiel, groß 80  
Grafen.

5) Zete Margaretha des Edo Dehtrichs  
Wittwen Geschwister Kinder und Intestat-  
Erben, als: Gesche Margaretha des Mins  
Eden Christophers Ehefrauen, Folkert Ei-  
den Behrens, Berend Hillers Behrens,  
Charlotte Christina des Johann Abtrichs  
Ehefrauen, Ulrich Bernhard Behrens und  
Margaretha Catharina, des Mins Frieder-  
ich von Thünen Ehefrauen, zu zwey Woh-  
nungen eingerichtetes Häußlingshaus nebst  
Garten und pl. m  $\frac{1}{2}$  Matt Landes beynt  
Ddorfer Warf.

6, Derselben, von Andreas Meinen Tab-  
dicken heuerlich bewohntes Krughaus bey  
der Ddorfer Warfe nebst Braugeräthschaften,  
den beynt Hause befindlichen Garten,  
auch den über den Weg belegenen Garten,  
wovon 18 sch. Grundsteuer bezahlet werden  
müß, die damit in eins liegende Warfe  
stelle  $\frac{1}{100}$  Landes, 1 Stück Mirre  $\frac{1}{100}$  Lan-  
des, ein Eade grünen Weg und eine Süde-  
wendung.

7) Weyl. Kaufmann Diederich Jaspers  
Erben Landguth, zu Werdum in Hohen-  
kircher Kirchspiel, groß 43 $\frac{1}{2}$  Matten, nebst  
9 Matten, wovon jährlich 12 $\frac{1}{2}$  w. Erbsteuer  
bezahlet wird.

8) Adv. Jürgens Garten mit Steinernen  
Gartenhause, vormalß Bauerwalter Hürichs  
zugehörig am Sillenstedter Wege gelegen.

9) Jhste Habben Janßen Ehefrauen adel-  
liches Landguth Taddickenhausen in Sillen-  
stedter Kirchspiel groß 80 Grafen.

10) Eilt Eilts nutzbares Eigenthum, des von dem Forstmeister Jaritz in Erbheuer genommenen Hauses am Stadts. Kirchhof; wessfalls jährlich 3  $\mathcal{R}$  Canon, an den Forstmeister Jaritz bezahlet werden muß.

11) Johanna Marie Friederike und Christian Heinrich Joseph Eberhards Haus und Scheune in der Wagerstraße mit Kirchen- und Lägerställen und 4 Matten hinterm Woltersberge; wessfalls an das Haus jährlich 7½  $\mathcal{R}$  Erbheuer bezahlet werden muß.

12) Georg Seelig Schröders Krughaus nebst Scheune, Obst- und Kohlgarten im Heppenfer Loge.

13) Desselben nutzbares Eigenthum an 1½ Grafe in Heppenfer Kirchspiel, an der Südseite des Tade Weiden Köbben Garten grenzend; wovon jährlich um Michaelis 9 sch. Canon, an Mehno Egtz Mehnen Landguth bezahlet wird.

14) Gerd Meiners Toelstede Landhänslingsstelle zum Schaarbeich mit 12 Graafen und 2 Graafen Lande, nebst einer Warf- stelle am Ebfemeger Wege belegen.

15) Der Demofelles Auguste und Friederike Günther grossen Garten mit den darin befindlichen Häusern neben der herrschaftlichen Bleiche belegen.

16) Derselben vormalz Zwachtmansthen Garten unweit der herrschaftlichen Bleiche.

17) Derselb. in der Wabersfortstraße belegenes Haus mit Garten, Warf und Nebengebäude, 2 Graafen im Hülferenhamm, 2 Graafen auf dem heiligen Lande, 1 Kirchenstuhl von 2 Sigen vor dem Chor und deren von Johann Diederich Mädekers Erben erbheuerlich possedirten 2 Matten in der Wiedel, derenwegen an das Haus jährlich 1  $\mathcal{R}$  9 sch. und 6 sch. und bey Sterb- und Veränderungsfällen von Seiten des Erbpächters 1  $\mathcal{R}$  9 sch. Weinkauf bezahlet werden muß, und 2½ Matten bey Scherum, wessfalls von dem Erbpächter Gerd Behrens jährlich um Michaelis 1  $\mathcal{R}$  courant Erbheuer an das Haus zu bezalen ist.

18) Weyl Lübke Borchers Buschers Erben Haus aus 3 Wohnungen bestehend, nebst Gartengrund auf den Hochfel, wovon jährlich 3  $\mathcal{R}$  Grundheuer und bey Sterb- und Veränderungsfällen 6  $\mathcal{R}$  Weinkauf bezahlet werden muß.

an den Meistbietenden bey brennender Kerze verkauft werden sollen, und Terminus hiezu aufn Mittwoch als den 27 Nov. d. J. angesetzt worden: so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen welche von besagten Stücken zu erhandeln Willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr aufn Stadt Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungsordnung gemäß kaufen. Anbey werden diejenigen welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Verkaufsernung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben sowohl, als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts oder Ingressionsgrunde Anspruch auf die Einkommend Kaufgelder machen möchten, hiermit erinnert: daß erstere sich vor dem Verkauf und letztere im Fall kein Concursproclama immittelt ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungsterm. gerichtlich zu melden haben, widrigenfalls sie hiernächst weiter nicht gehört, sondern die Kaufgelder, so wie sie eingekommen, an die Impetranten der Subhastation werden ausbezahlet werden.

Nebrigens haben Diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsetzung eines Grundstücks mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 14 Tage vor dem termino Subhastationis Anzeige zu thun, widrigen auf selbige sie mögen auch bestehen worin sie wollen keine Rücksicht genommen werden soll. Wornach:

Sigl. Jever den 11 Octb. 1805  
Aus dem Landgerichte hieselbst.

4 Es soll die Verfertigung verschiedener Gruppen und Schlöde im Upjeverischen Busche am nächsten Mittwoch den 13 dieses mindestannehmend öffentlich ausverdungen werden. Die Liebhaber können sich an diesem Tage, Nachmittags um 1 Uhr in Upjever einfinden, und

nach den Conditionen annehmen.  
Jeder aus der Cammer den 2 Nov.  
1805

4 Da boshafte Leute sich unterfangen haben, verschiedene der hiesigen Herrschaftlichen Fischteiche nach einander bey nächtlicher weile durchzugraben, das Wasser ablaufen zu lassen, die größeren Fische heraus zu nehmen und die übrige junge Bruth zu zerstören: So wird demjenigen welcher die frävelhaften Thäter dergestalt allhier angeben wird, daß selbige deshalb belanget und zur gebührenden Bestrafung gezogen werden können, eine Prämie von Einhundert Reichsthaler in Golde, anbey die Verschweigung seines Namens und falls er selbst Mithäter gewesen seyn sollte, außer obiger Prämie noch Freyheit von der Strafe versprochen. Varel aus der Cammer d. 31 Oct. 1805.

Melchers, Brüning, Behrens,  
Führken.

5 Es sollen die beiden hiesigen Herrschaftlichen Windmühlen mit dem dazu gehörigen Mühlenhause, von Maytag 1807 ab an, auf mehrere Jahren öffentlich meistbietend am Mittwoch den 13 Nov. d. J. verpachtet werden; wozu sich also Liebhaber am besagten Tage des Vormittags gegen 11 Uhr vor hiesiger Cammer einfinden, die Bedingungen, welche allenfalls auch vorher einzusehen, vernehmen und darauf bieten können. Varel aus der Cammer, den 31 Oct. 1805. Melchers. Brüning. Behrens.

Führken.

#### Notifikationen.

I Aus der Armenkasse zu Heppens sind 200  $\mathcal{R}$  im Anfange des Decemb. Monats und  $\mathcal{M}$ . m. 150  $\mathcal{R}$  auf 1. May, entweder im Ganzen, oder auch in kleinern Summen, bey hinreichender Sicherheit gegen ganz billige Zinsen zu belegen. Man mel-

de sich desfalls bei der Specialarmeninspektion daselbst.

2 Drey Grafe im Hillernsen Hamm werden zu Kaufe gesucht. Von wem? erfährt man bey dem Schreiber Suhren.

3 Ich mache meinen Gönnern und Freunden ergebenst bekannt, daß ich meine Wirthschaft am 1. Nov. in der hohen Luft anfangen werde, bitte um gütigen Zuspruch, verspreche gute und reelle Behandlung auch gute Bewirtung. Jeder. Gerb Hinrichs

4 Alle diejenigen, welche von weil. Otto Gerdes Ditten zu Sillenstede noch etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert in den nächsten 4 Wochen bey dem Vormund H. Oltmanns Hiarichs ihre Rechnungen abzugeben, da denn ihre Bezahlung gleich erfolgen wird nach Verlauf dieser Zeit wird Vormund sich außergerichtlich auf nichts einlassen. Diejenigen, welche aber noch an der Wasse Schuldig seyn, werden erinnert, in den nächsten 4 Wochen ihre Schuld abzutragen, weil Vormund sonst klagen muß

5 In meinem Wohnhause wird lustkäufliche der Mahne des Eigenthümers von dem umgefallenen und krepirten Vieh angezeigt. Schreiber, Nachrichten.

6 Ein auf Schilbig dieses Jahr neu erbautes Haus soll am 16 Nov. aus freier Hand verkauft oder verheuret werden. Liebhaber können sich in B. W. Plebes Behausung auf Hörmerstehl einfinden. Minß E. Hillers.

7 Bedingungen nach welchen Thfe haben Johannsen Ehefrauen adeliches Landgut Laddickenhausen sub num: 9. prokl. subhaft. verkauft werden soll.

a. 1 Verkäuferin haftet nicht für die angegebene Zahl und Größe der Grafe.

b. 2 Das Landgut wird dem Käufer mit den Rechten und Beschwerden mit welchem Verkäuferin solches bisher besessen, übertragen.

c. 3. Von diesem Grundstück wird jährlich 12 sch 15 w. Herrenheuer incl. Schreibgeld an die Cammer entrichtet. Für das auf dasselbe haftende Ritterpferd muß nach einem höchsten Rescript d. d. Coswig den 19. Aug. 1805 jährlich, von Johannis dieses Jahrs anhebend, ein Canon von fünf  $\mathcal{R}$  in Golde bezahlet werden. Außer diesen Abgaben u. der Verpflichtung bey allen Sterb-

und Veränderungsfällen die Confirmation der adelichen Freiheiten gehörig nachzusuchen und der etwaigen Verbindlichkeit zu einer etwaigen Prinzessin. Steuer zu contribuiren und daß davon zu den Kirchenanlagen und was damit verbunden ist contribuirt werden muß, sind der Verkäuferin weiter keine Abgaben bekannt, indeßen will sie dafür nicht einstehen daß keine andere Abgaben und Beschwerden darauf hasten und deshalb keine Gewähr leisten.

d. 4. Käufer hat die Confirmation der adelichen Freiheiten dieses Landguts auf seine eigene Kosten zu suchen, zu welchem Ende ihm der letzte Freibrief gleich nach dem Verkauf ausbehandigt werden soll.

e. 5. Das Landgut ist annoch bis May 1809 an Meent Janßen für ein jährliches Pachtgeld zu Vierhundert und Fünzig  $\text{r}\text{e}$  in Golde verheuert. Der Käufer tritt sofort in die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Heuercontract, (welcher bey dem Secretair Minssen eingesehen werden kann,) ein jedoch mit der Einschränkung, daß derselbe erst von May 1806 an die Pachtgelder zieht, und Verkäuferin welche die Heuergelder bis May 1806 annoch erhebt und die bis dahin fällig werdende Abgänge auch noch entrichtet, sich also in betref der bis dahin fällig werdenden Pachtgelder ihr Recht aus dem Heuercontract wider den Pächter reservirt, und erst um May 1806 den Heuercontract dem Käufer ausliefert, von welchem derselbe indeßen vorhero eine vidimirte Abschrift auf seine Kosten erhalten kann. Der Heuermann hat bey Unterschrift des Heuercontracts 1000  $\text{r}\text{l}$ . Standgeld. bezahlen müssen, welche während der Heuerjahre ohne Zinsen vergestalt stehen bleiben sollen daß der Heuermann davon 500  $\text{r}\text{e}$  im fünften und 500 im 6. Heuerjahre kürzen kann, resp. ihm solche alsdenn bonificirt werden sollen. Käufer ist demnach verpflichtet, sich solche 1000  $\text{r}\text{e}$  auf die bestimmte Weise kürzen zu lassen resp. dem Heuermann solche zu bonificiren, ohne von der Verkäuferin deshalb Ersatz oder Entschädigung fordern zu können. Sollte Käufer von der in dem Heuercontract gedachten Lösündigung der Pacht Gebrauch machen wollen. So hat derselbe solches auf seine eigene Gefahr und Kosten mit dem Pächter auszumachen, und sich auch

in solchem Falle in Betref der ebengedachten 1000  $\text{r}\text{e}$  Standgelber mit demselben abzufinden, indem Verkäuferin den Käufer dabey nicht vertreten, und demselben wegen der Eintausend Reichsthaler Standgelber in keinem Falle entschädigen will.

f. 6. Die Gefahr und Unterhaltung der Gebäude ist sofort für Rechnung des Käufers und tritt derselbe sofort bey der blafigen Brandversicherungsgesellschaft in die Rechte und Verbindlichkeiten der Verkäuferin ein, indem die Gebäude zu 2100  $\text{r}\text{e}$  versichert sind.

g. 7. Der Kaufschilling wird in drey gleichen Michaeliterminen, als Michaeli 1806, 1807 und 1808 mit zwischenlaufenden vier proC Zinsen von May 1806 ab an bezahlt.

h. 8. Die bei dem Landgute etwa gehörigen Kirchen und Lagerstellen werden dem Käufer dabei mit überlassen, ohne daß Verkäuferin jedoch verbunden sein will, ihm solche zu überliefern. Der in der Sillenstraße der Kirche befindliche bedeckte Stuhl wird aber nicht mit verkauft.

i. 9. Käufer trägt die sämtlichen Depositengebühren und Subhastationskosten incl. des 1 prC. allein, so daß Verkäuferin die Kaufgelder rein und ohne allen Abzug aus dem Deposits erhebt, und muß derselbe überdies statt der Kosten der Nachsuchung des Verkaufs. der Bedingungen, dessen Bekanntmachung Nachsuchen der Absignationen u. s. w. sechs Pfisteln an Verkäuferin Anwald, Secretair Minssen 4 Wochen nach dem Verkauf bezahlen.

8 Bedingungen nach welchen weil. L. B. Buschers Haus cum annexis auf dem Hofstiel sub num. 18 procl. subh. verkauft werden soll.

a. 1. Dieses Grundstück wird dem Käufer mit den Rechten und Beschwerden, mit welchen weil. Lübbe Böhlers Buscher solches besessen übertragen.

b. 2. Solches besteht aus einem Hause und einem kleinen daran stehenden Nebengebäude oder Kitzgen und einem Stück Gartengrundes, von welchem letztern jährlich um Michaelidren Reichsthaler in wichtigen Golde als Erbheuer und bey Sterb und Veränderungsfällen 6  $\text{r}\text{e}$  in Golde als Weinkauf an Alberich Hayen Cornelsen oder dessen Erben bezahlet werden muß. Das Haupte,

Hände ist zu zwey Wohnungen eingerichtet. In einem Theile wohnt die Witwe und muß Käufer solche bis May 1806 unentgeltlich wohnen lassen. Ueberdieß ist ein Theil davon bis May 1806 an Hinrich Buscher Witwe für jährliche 20  $\mathcal{R}$  und ein Theil davon bis May 1806 an Fretz Eden Jürgens für jährl. 20  $\mathcal{R}$  in Golde verheuert. Die Witwe u. diese beiden Heuerleute haben den Garten grund dabey in Gebrauch. Das kleine Neben gebäude hat Hinrich Grim Reiners bis Mai 1807 für jährliche 15  $\mathcal{R}$  in Golde gehieuert. Käufer ist verbunden diese Heuerleute bis May 1806 resp. 1807 contractmäßig wohnen zu lassen. Die bis May 1806 fällig werdende Heuergelder fallen zur Vermögensmaße des Lübbe Börchers Buscher, woraus aber auch die bis dahin fällig werdenden Abgaben entrichtet werden.

c. 3. Die Gefahr und Unterhaltung dieses Immobilien ist sogleich für Rechnung des Käufers. Es ist bey der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft zu 2000  $\mathcal{R}$  versichert, und tritt Käufer sofort in die Rechte und Verbindlichkeiten des weil. Lübbe Börchers Buscher bey dieser Gesellschaft.

d. 4. Die Kaufgelder werden in 3 gleichen Terminen als May 1806, Michaeli 1806 May 1807 mit zwischenlaufenden Zinsen zu vier pr. C. der beyden letzten Terminen von May 1806 ab an bezahlet.

c. 5. Die sämtlichen Depositengebühren und Subhastationskosten incl. des 1 pro C. trägt Käufer allein, und muß derselbe statt der Kosten der Nachsuchung des Verkaufs, der Bedingungen, deren Bekanntmachung, Nachsuchung der Assignationen u. s. w. vier Pistolen an Verkäufer Anwalt Secretair Rinsfen in Zeit 4 Wochen bezahlen.

9 Bedingungen wonach der Advocat Jürgens seinen Garten verkaufen lassen will.

1 Von dem Garten werden jährlich 7 Stüber Herrnhauer und 10 w. Schreibgebühren an die Renterey entrichtet; weitere Abgaben sind dem Verkäufer nicht bekannt, jedoch muß der Käufer den Garten mit allen darauf sonst etwa haftenden Lasten annehmen.

2. Käufer tritt den Garten als sein Eigenthum an, wenn die diesjährige Früchte aus dem Garten gebracht worden,

3. Der Kaufschilling wird in 3 halbjähri-

ge Terminen May 1806 anfangend mit Zinsen zu 4 pr. C. von May 1806 entrichtet.

4. Käufer muß alle Subhastationskosten und Depositengebühren incl. des einen pro Cents erstatten, so daß der Verkäufer das Kaufgeld rein erhält, und zehlet Käufer für Nebenkosten 4 Wochen nach der Subhastation an Verkäufer 2 Pistolen.

10 Ich habe auf May 1806, ein Kitten nebst Gartengrund in der Petersilienstraße zu verheuren, welcher jetzt von W. T. Koden bewohnt wird. Liebhaber können sich bey mir einfinden und accor-diren. Wittwe, Sector.

11 Dem geehrten Publicum mache ergebenst bekannt daß ich in dieser Woche von meiner ländlichen Information zu Hause komme, und da ich jetzt eine gute Gelegenheit zur Tanz Information bewohne, so bitte geboramsst um vielen Zuspruch, ich werde meinen besten Fleiß anwenden um meine Pflicht zu erfüllen.

A. G. Adam, Tanzmeister.

12 Elisabeth Hoblen macht hiedurch bekannt, daß sie das Wierenmützenaufsticken anfangen will. Bittet um vielen Zuspruch, und verspricht wolfeile Preise. Erdammerstiehl.

13 Ein Dreschbrot steht zum Verkauf bey Cornelius Janssen auf Kookstiehl.

14 E. S. Bremer ist ein schwarzes Enterbeest vom Augusten Außengroden weggekommen gem. im rechter Ohr von hinten eingeschnitten, und der Nabene E. S. B. im rechter Horn gebrant. Wer Nachricht davon geben kann, kann sich bey dessen Heuermann A. Ehnsten einfinden und nach Billigkeit Vergütung erhalten.

15 1000 Pfund Loppen sind in Zeit 14 Tagen gegen einen billigen Preis bei J. C. Helmricks zu Sillensiede oder W. X. Janssen in Tettens zu haben.

16 Die Vormünder über w. Switterser Fretzrichs Kinder erstar Ehe haben sofort 3 bis 400  $\mathcal{R}$  rinslich gegen Sicherheit zu belegen, man wende sich deshalb an dieselben.

17 Die Vormünder über weyl. J. G. Hayen, nachgelassene minorene Kinder wollen ihrer Pupillen Erblasser auf Neuender alten Groden belogenes Land

guth von 92 Grafen auf 6 Jahre, May 1706 anzutreten öffentlich in Edo Onnen Krughaufe zu Neuende nach den daselbst vorzuliegenden Bedingungen, so auch 8 Tage vorher bey den Vormünder G. Hajen und G. Garlichs, einzusehen sind, am Sonnabend d. 23 Nov. Nachmittags 3 Uhr verheuern.

18 Ein Sitz im sogenannten Glaser. nen Stahl der Stadts Kirche u. ein Sitz in der Bürgerweibe sind zu verkaufen od. zu verheuern. Auch ist ein Frauentirchensitz in der mitlerre Reihe nach Süden vom Bürger Prichel sogleich anzutreten zu verheuern. Liebhaber wollen sich bei Wittwe Moshorn, einfinden, und nach Gefallen kaufen oder heuern.

19 Der von den Perquier Schoob seit vielen Jahren heuerlich gebrauchten Garten, imgleichen ein in der Nähe des Kfm. Königshaven Garten belegener, mit einer guten Dornhecke umgebener Gastgarten und ein langer Acker zu Garterfrüchte, sollen am Sonnabend d. 23 dieses des Nachmittags um 3 Uhr in der Hohelust auf einige Jahre verheuert werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

20 Am 23 Nov. Nachmittags 3 Uhr wollen die Vormünder über weyl. Hinr. Albers Kasteden Kinder, den ihre Pupillen im Band Neuendkirchspiel zugehörigen Platz mit 100 Grafen Landes, so jetzo von Hajo Holen heuerlich bewohnt wird, auf anderweits 6 Jahre, May 1807 anfangend in Edo Onnen Krughaufe beym Niender Kirchhoff, verheuern lassen; die Verheuerungsconditionen können bey der Pupillen Mutter w. A. W. Eden Wittwe und Hausmann Frau Sauls als Vormünder der Kasteden'schen Kinder, vorher eingesehen werden.

21 Das Haus, welches vom Schneidermister Abraham Roden bewohnt wird habe ich von May 1806 ab an, auf einige Jahre zu verheuern; man kann sich deshalb täglich bey mir melden.

Jever.

Adv. Thaden.

22 Ich habe 550 bis 600  $\text{r}\text{g}$  sogleich in Commission zu belegen. Wer bey Nachweisung gehöriger Sicherheit selbigs gebrauchen kann, wolle sich ehestens bey mir einfinden.

Joh. Erchingen

23 Das von Jtke Hinrichs Wittwe bisher bewohnte, zu Hohenkirchen nahe am Kirchhofe stehende mit Keller und guten Boden versehene, ansehnliche und zur Handlung und jedembürgerlichen Gewerbe sehr gut eingerichtete Wohnhaus ist, May künfftigen Jahres anzutreten, zu vermietzen. Die Liebhaber wollen sich ehestens bey mir einfinden. Jever. G. A. Thümmel.

24 Memcke Warms Wittwe hat eine Quantität Stechrüben, zu verkaufen]

25 Ich habe neue doppelte, entkette, auch noch gute alte Gewähre, u. Schiesspistolen unterwegs, die vermutlich bald ankommen, zu verkaufen. Jever. Bächner.

Kostmeister.

26 Der Regierungsrath Mansholt will zwey bey der ersten Roggenmühle neben d. Hrn. Hofapothekers Riecken Garten belegene Acker den 16ten Nov. auf dem Rathhause auf einige Jahre vermietzen.

27 Berichtigung. In No 14 sub. haustandorum Gerd Keiners Thölwede Häuslingshaus und Landstücke betr.

§. 2. der Bedingungen muß statt 117  $\text{r}\text{g}$  10 sch.  $2\frac{1}{2}$  w. " III  $\text{r}\text{g}$  10 sch.  $2\frac{1}{2}$  w. stehen.

28 Daß ich dieser Tagen, engl. Coating zu Damens and Herrn Ueberröcke nebst Cattun, die Elle zu 9 sch. und sehr schönes Seiden Moden Band erhalten habe, zeige hierdurch ergebenst an, auch erwarte mit den ersten neuen englischen Callicoos, bitte um vielen Zuspruch.

Jever.

J. W. Fooker.

19 Es werden alle die welche an den Hofbuchsdrucker Borgeest rechtlich zu fordern haben hiedurch aufgefordert sich längstens am 2 Dec. d. J. beym Schreiber Sabren zu melden, widrigenfalls selbige auf eigene Kosten ihre vermeintliche Ansprüche nachsuchen sollen

30 Ich mache hiedurch bekannt, daß ich aus der Ostsee eine ansehnliche Parthei Holz erhalten habe, bestehend in 4, 3 und 2 zölligen Pfosten, auch 1½ zöllige 1 zöllige ¾ und ½ zöllige Dielen in ganz verschiedenen Längen. Ueberdem habe ich jetzt einen ansehnlichen Vorrath Baumaterialien, so wie solche hier durchgehends gebraucht werden, als alle Sorten nordische Balken, Sparholz, Deichdohlen, Spieren, Panters, Pfosten, Dielen, und Rasters, alle Sorten Hamburger 1½, 1 zöllige und doppelt geschnittene Dielen; auch 4 und 3 zöllige Pfosten, harter Pfosten und Dielen von 20 Fuß lang, 2, 1½, 1¼ und 1 Zoll dick, und dabey 9, 11 bis 16 Zoll breit; eichene Balken, die 18, 19, 24, 25 bis 30 und 31 Fuß lang, und 10, 11 und 12 Zoll ins Gevierte stark sind, eichene Fußbäume von 32 bis 33 Fuß lang, 9 und 10 Zoll breit und 8 Zoll dick, eichene 4 Zoll dicke u. 12 Zoll breite Thür- und Fensterrahmplatten von 4, 5, 6, 7 bis 24 Fuß lang; deagl. 3 u. 2 zöllige eichene Pfosten und 1½ u. 1 zöllige eichene Dielen in Längen von 16, 18, 20 bis 24 Fuß, dabey 18 Z. breit, scharfkantig und von gesunden Holze; Egdebalken und Pflugbäume, doppelt und enkelt Latten, Steine, Klüfers, Pfannen, alle Sorten Nagels, als: doppelte und enkelt Lattwagels, witten und halbwitten Nagels, &c.

Zugleich zeige ich hiedurch an, daß ich sowohl mit allen Erbdinirwaaren als auch mit folgenden Ellenwaaren versehen bin, als: feine und ordinaire 8 bis ¾ breite Latens, in dunkelblau, schwarz, grün, braun und grau; Ober- und Unter Bettbahren, Doppelsteine, Siamosen, Parthen breiten und schmalen Baumwollen, gedruckt und Schlesinger Leinen Hemde und Tecklenburger dito, Elber und Tecklenburger dito, Elberfelder baumwollen Zeuge, große Catunen und Türkische Tücher, baumwollene und Sa-

jetten Manns und Frauen Strümpfe, weiße und bunte Flanelle, rote und weiße Boyen, Brokstriep, blaue und rote Düs-fel, gewässerten und schlichten Tamy in allen Farben, Damaste, Chalongs, La-stings, Sergies, Golgaste, Calmant, und Camlotte, baumwollen Garn und Car-cassen, Sajetten und gewalkte Mäzen, Schwandongswesten, seidene und Baum-wollene dito, schwarze und couleerte Manchester, Tankings und schwarze So-fenzzeuge, gestreifte und gekeperte Messel-tücher, moaseline und seidene Tücher, Sitz und Caran moufelinen Damenhand-schuhe mit gestickten Blumen; Atlas Gla-ce und Sammetband, brabantier Spitz-en, gewebte Bantzen und Franzen, schlich-ten und gebümtten Cammertuch und Ba-tist, Drapd'ore und Brocaten Nüt-zenzeuge, Litzen und Touren, schwarzen Sammet, und seiden Moor; schwarzen, rothen und blauen seidernen Taft und sonstige Waaren mehr.

Diejenigen welche davon Gebrauch machen wollen, können billiger Preisen und guter Behandlung versichert sein, sooksiel. C. D. von Büttel

12 Von Edo Crudops Tochter erster Ehe Vermögen sind 200 Rthl zinsträggig zu belegen. Man kann sich deshalb bey den Vormund Cornelius Christians zu Middog oder bey den Regierungspedel- len Popfen melden.

32 Neunaugen, Labberdann, Heringe, und Keiderländsche Süsmilchskäse, sind in bester Güte zu haben beim Kaufmann Moshorn.

#### Geburtsanzeige.

Am 4ten Nov. des Nachts 1 Uhr ge-bahr mir meine Ehefrau einen wohlge-staltten Knaben, welches meinen Ver-wandten, Freunden und Gönneen hie-durch bekannt mache. Jever  
S. Alting.